



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 39 / 2016-20

Antragsteller: TFV-Schiedsrichterausschuss

Satzung/Ordnung: Schiedsrichterordnung

Antrag: Änderung §7, Abs. 2

Bisher: (2) ... Anrechenbare Schiedsrichter gemäß §6 (1) dieser Ordnung sind:

- Schiedsrichter, die mindestens 15 zugeteilte Spiele leiten und entsprechend den Festlegungen des KSA an den Pflichtlehrabenden teilnehmen
- ...

Neu: (2) ... Anrechenbare Schiedsrichter gemäß §6 (1) dieser Ordnung sind:

- Schiedsrichter, die mindestens 15 zugeteilte Spiele leiten und an mindestens 4 Pflichtlehrabenden teilnehmen. Die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang ist dabei eingeschlossen und Grundvoraussetzung für eine Anerkennung im laufenden Spieljahr.
- Schiedsrichter, die im laufenden Spieljahr neu ausgebildet wurden, müssen mindestens 5 vom Ansetzer zugeteilte Spielleitungen übernommen haben.
- Vereine, deren Schiedsrichtern wegen Nichterfüllung der Mindestzahlen eine Nichtanerkennung droht, sind durch den zuständigen KSO zum Stichtag 31.01. schriftlich zu informieren.
- Eine Nichtanerkennung wegen Nichterfüllung der Mindestzahlen setzt eine Anhörung des betroffenen Schiedsrichters und dessen Vereins voraus
- ...

Begründung: Die Anzahl der angebotenen Pflichtlehrabende ist in den einzelnen KFA unterschiedlich geregelt. Mit der Festschreibung von 4 Teilnahmen ist zum einen ein einheitlicher Maßstab innerhalb des TFV fixiert, zum anderen wird damit der Tatsache Rechnung getragen, dass Fortbildung von Schiedsrichtern nicht ausschließlich durch körperliche Präsenz bei Lehrabenden abzusichern ist (kontrollierbare Internet - Fortbildungsmodule des DFB, zwingende höhere Mobilität im Berufsleben).

Die Einfügung des zweiten Anstriches trägt der Erfordernis Rechnung, dass für Schiedsrichter, die im laufenden Spieljahr ausgebildet wurden, die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllbar sind, eine separate Regelung bisher jedoch nicht vorhanden war.

Die Einfügung des dritten und vierten Anstrichs soll den Vereinen helfen, rechtzeitig auf Problemfälle reagieren zu können.

Inkrafttreten: 01.07.2018